

**Änderung  
der Prüfungsordnung  
des Regierungspräsidiums Leipzig  
für die Zwischen- und Abschlussprüfung und für die Umschulungsprüfung im  
Ausbildungsberuf Straßenwärter/in**

Vom 10. Januar 2005

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. Dezember 2004 erlässt das Regierungspräsidium Leipzig als zuständige Stelle nach § 41 Satz 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2993) geändert worden ist, die folgende Änderung der Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Leipzig für die Zwischen- und Abschlussprüfung und für die Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf Straßenwärter/in:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Leipzig für die Zwischen- und Abschlussprüfung und für die Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf Straßenwärter/in (POStrW) vom 7. Mai 2004 (SächsABl. S. 522) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - aa) Nummer 7 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.
  - b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
    - „1. Abnahme der praktischen Prüfung und der Ergänzungsprüfung sowie Feststellung der Ergebnisse,“.
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
  - a) In Nummer 4 wird der Satzschlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
    - „5. wer die Fahrerlaubnis Klasse CE erworben hat.“.
3. § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
    - aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
      - „c) den Nachweis über den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse CE,“.
    - bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.
  - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
    - aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
      - „c) den Nachweis über den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse CE,“.
    - bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.
4. § 24 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ergebnis der praktischen Prüfung und der Ergänzungsprüfung wird von den durchführenden Prüfungsausschüssen festgestellt.“.

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Änderung wurde durch Erlass des Staatsministeriums des Innern vom 5. Januar 2005 – Az.: 13-6041.90/1 – genehmigt.

Leipzig, den 10. Januar 2005

**Regierungspräsidium Leipzig**  
**Wagner**  
**Regierungsvizepräsident**